

(3) Die Erfüllung der Auflagen ist durch Nachkontrollen zu sichern. Bei groben Verstößen gegen die Wahrnehmung der Verantwortung bei der Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft sowie bei der Plandurchführung ist die Staatliche Inspektion berechtigt, beim Disziplinarbefugten die Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen gegen den verantwortlichen Leiter anzuregen.

§ 7

Die Staatliche Inspektion hat das Recht, bei hervorragenden Initiativen zur Erfassung und Nutzbarmachung metallischer Sekundärrohstoffe durch Kollektive oder Einzelpersonen dem Leiter des übergeordneten Organs Vorschläge zur Auszeichnung zu unterbreiten.

§ 8

Feuerfest-Sekundärrohstoffe

Die vorstehend genannten Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Inspektion gelten gleichermaßen für die Kontrolltätigkeit über Feuerfest-Sekundärrohstoffe.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1981

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
Dr.-Ing. Singhuber * 1 2

Anordnung

zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —

vom 11. Mai 1981

Die vollständige Erfassung, qualitätsgerechte Aufbereitung und bedarfsgerechte Bereitstellung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen ist eine entscheidende Aufgabe zur Nutzung und Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis. Vorrangig durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen ist die höchste Veredelung dieser Sekundärrohstoffe innerhalb der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verwertungsverfahren zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft zu sichern. Die Pflichten und Rechte der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben sind in der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) grundsätzlich festgelegt. Auf der Grundlage dieser Verordnung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die umfassende Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen.

(2) Als Anfallstellen von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen gelten:

- Kombinate,
- Betriebe und Einrichtungen,
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- Genossenschaften und Handwerksbetriebe.

I. Abschnitt

Metallische Sekundärrohstoffe

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Metallische Sekundärrohstoffe (nachfolgend Schrott genannt) sind:

- Erzeugnisse jeder Verarbeitungsstufe oder Teile aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen, die auf Grund von Standardabweichungen oder des physischen oder moralischen Verschleißes von der Anfallstelle und nach Prüfung durch das zuständige bilanzbeauftragte Organ, den Produktionsmittelhandel, den Herstellerbetrieb und andere Bedarfsträger nicht bestimmungsgemäß verwendbar oder auszusondern sind,
- Abfälle aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen, die bei der Metallerzeugung, -bearbeitung oder -Verarbeitung entstehen,
- Rückstände, die Stahl, Eisen und unedle Nichteisenmetalle enthalten, soweit sie von den Begriffsbestimmungen der DDR-Standards TGL 10649/01, 10649/02 und 37666 erfaßt werden,

die auf Grund ihres Metallinhaltes einen Gebrauchswert haben und wieder zur Herstellung metallischer Werkstoffe eingeschmolzen oder in anderer Weise aufbereitet werden können, soweit sie nicht Nutzmaterial, regenerierungsfähige Teile oder Kreislaufmaterial sind.

(2) Als Schrott gelten nicht:

- Nutzmaterial,
 - Erzeugnisse, Teile oder Abfälle gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b, die im Inland an Stelle von neuen Erzeugnissen oder Neumaterial unter Wahrung der Grundsätze der Materialökonomie innerhalb eines Inventurzeitraumes an andere Verwender veräußert oder für eine innerbetriebliche Nutzung vorgesehen werden und nach höchstens weiteren 12 Monaten beim Nutzer gemäß § 18 Absätze 2 und 3 zur Verwendung kommen;
- regenerierungsfähige Teile,
 - Teile von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Buchst. a, die bei den Anfallstellen zur Regenerierung auszusondern und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 6 Monaten nach dem Anfall im Inland der Regenerierung zuzuführen sind;
- Kreislaufmaterial,
 - Ausschußteile, Abfälle und Rückstände aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen, die während eines Gießprozesses oder anschließend durch Putzen oder Vordrehen der Gußstücke sowie als Gießereiauswurf in einer Gießerei anfallen und in dieser unmittelbar oder nach eigener Aufbereitung wieder im Gießereiprozeß eingesetzt werden. Pfannen-Bären (Rückstände aus Gießpfanne) und Ofen-Sauen (Überläufe) gelten nicht als Kreislaufmaterial, sondern sind Schrott. Für Nichteisenmetall-Kreislaufmaterial gelten die in TGL 37666 festgelegten Begriffsbestimmungen.

(3) Nach der Herkunft des Schrottes werden unterschieden:

- Neuschrott,
 - Produktionsabfälle bei der Metallbe- und -Verarbeitung,
- Altschrott,
 - Schrottanfall aus der Aussonderung von Grund-, Arbeite- und Umlaufmitteln,
 - Schrottanfall aus der Reparatur von Grund- und Arbeitsmitteln,
- Sammelschrott aus Haushalten und Grundstücken der Bürger sowie Schrott, an dem das Eigentum aufgegeben worden ist